

Ausstellungsbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:

Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen, Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29, info@haug-ausstellungen.de.

2. Ort und Zeitdauer:

Die Ausstellung „8. Cluppenburger Frühling“ findet statt vom 06. - 08. März 2020 in der Münsterlandhalle und auf dem Marktplatz. Die Öffnungszeiten sind Freitag von 14 - 18 Uhr, Samstag und Sonntag von 10 - 18 Uhr.

3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck durch die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtswirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Messen und Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Der Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Stand anderweitig nicht vermietet werden kann, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Kostenentschädigung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entsteht wie folgt:

-Rücktrittsklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr

-Rücktrittsklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr

-Rücktrittsklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungsleitung tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenentschädigung.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in voller Höhe zahlbar.

5. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den Gesamplan der jeweiligen Hallen einfügen hat.

Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte mit einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden leihweise von unserer Aufbaufirma fix und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellscheinvordruck bei der Aufaufirma erfolgen.

Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Dienstag vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist ab Dienstag vor der Ausstellung bewacht. Die Aufarbeiten müssen bis am Tag der Eröffnung bis 14.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

7. Ständmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand mind. 10qm (1 Seite offen) Euro 44,00 je qm

b) Eckstand mind. 15qm (2 Seiten offen) Euro 49,00 je qm

c) Kopistand mind. 25qm (3 Seiten offen) Euro 52,00 je qm

d) Blockstand mind. 30qm (4 Seiten offen) Euro 52,00 je qm

e) Freigelände mind. 30qm (ab 150qm 9 - Euro) Euro 12,00 je qm

Rück- und Seitenwände sind in der Ständmiete nicht enthalten.

Die Berechnung der Ständmieten erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefallene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet.

8. Ausstellerausweise

Bis 10qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren vollen 10qm wird im Bedarfsfall eine weitere Ausstellerkarte - jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Ausweise - und für Freigelände bis 50 qm zwei, für jede weiteren vollen 50 qm eine Ausstellerkarte kostenlos ausgehändigt. Darüber hinaus benötigte Dauerausweise sind mit Euro 10,00 pro Stück kostentpflichtig. Die Ausweise sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Für den eingezogenen Ausweis wird der zehnfache Tageseintrittspreis erhoben. Die Ausweise sind mit Firmenstempel und Angaben der Personalien zu versehen.

9. An- und Abfuhr der Ausstellungsüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

10. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes ab Dienstag vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Montag nach der Ausstellung, 8.00 Uhr endet die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden.

Gegen die üblichen, versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer, Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch oder Leckage sowie Leitungswasserschäden einschließlich Gefahren des An- und Abtransports, hat die Ausstellungsleitung einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abzudecken zu lassen. Aussteller, die den durch den Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsleistungen nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber der Ausstellungsleitung den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadenverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsüter. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Ausstellungsgegenständen noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

11. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz

Feuerschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugabaut oder zugestellt werden.

Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhinrenden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzugeben. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen.

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (MMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelmäßige Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

12. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungsleitung. Abfälle, Leer- usw. muss täglich bis 1/2 Stunde nach Ausstellungschluss in die Gänge gestellt werden, damit diese von der mit der Reinigung beauftragten Firma geleert werden können. Später herausgestellte Abfälle werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

13. Parkplätze

Für PKW und LKW der Aussteller steht ein Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungsgelände für die ganze Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht abgestellt werden.

14. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungsquats muss in den Hallen sofort nach Ausstellungschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 13.00 Uhr, und im Freigelände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenseitigen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefahrene Ausstellungsüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

15. Rundschreiben

Nach der Standzahlung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsütern, Speditionsvorschriften, Stromanschluss u.ä.m. werden besonders erwähnt.

16. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbilddarbietung jeder Art, bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

17. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermittelten Standflächen ist verboten.

18. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

19. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zulassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

20. Sonderabspachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Ausstellungsleitung.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cluppenburg. Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cluppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandsweites. Cluppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen

Inhaber: Martin Vorwerk

Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen

Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29

info@haug-ausstellungen.de

Eintragung im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377